

Aktenzeichen

Kitzingen, 30.06.2026

Sachgebietsleiterin 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/795/2026

Bearbeiter: Katrin Keß

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	10.07.2026

Jugendhilfeplanung;

Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) im Landkreis Kitzingen

I. Vortrag:

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) trat zum 12. Oktober 2021 in Kraft und bildet die gesetzliche Grundlage für den Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter. Das Bundesgesetz, sieht die stufenweise Einführung des Betreuungsanspruchs für alle Grundschüler der 1. bis 4. Klassenstufe, beginnend bei den Erstklässlern im kommenden Schuljahr bis zum Schuljahr 2029/30 vor. Diesen Kindern steht dann ein bedarfsunabhängiger Anspruch auf ganztägige Betreuung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche, wobei die Unterrichtszeiten angerechnet werden, zu. Der Anspruch gilt auch in den Ferienzeiten mit einer maximalen Schließzeit von 20 Tagen. Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist jedoch freiwillig und muss nicht kostenfrei sein. Die Bedarfe können grundsätzlich durch folgende Angebote gedeckt werden:

Im laufenden Schulbetrieb

- Gebundene Ganztagsschulen
- Offene Ganztagsschulen
- Mittagsbetreuung
- Horte

In Ferienzeiten

- Ferienangebote im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeangeboten
- Ferienangebote unter Schulaufsicht
- Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe
- Weitere bedarfsdeckende Ferienangebote, welche nicht anspruchserfüllend sind.

Die Jugendhilfeplanung hat letztmalig Ende 2024/Anfang 2025 bei den Kommunen die aktuellen Betreuungsquoten und die sich aus den Bedarfsplanungen ergebenden prognostizierten Betreuungsquoten erhoben. Zum damaligen Zeitpunkt lag die aktuelle Betreuungsquote bei 56,94 % und es ergab sich eine prognostizierte Betreuungsquote für das kommende Schuljahr von 66,16 %.

Um mögliche weitere Handlungsfelder aufzudecken, waren erneute Erhebungen notwendig.

Es erfolgte daher eine erneute Abfrage bei den Kommunen - insbesondere für die anstehenden Ferienzeiten - welche unsererseits am 14.04.2026 in die Wege geleitet wurde. Insgesamt haben von 12 Verwaltungsgemeinden 11 eine Rückmeldung gegeben. Es zeigt sich, dass der Betreuungsbedarf während der Schulzeit gedeckt werden kann. Die Ferienbetreuung wird bedarfsgerecht geplant. Einige Gemeinden organisieren die Angebote interkommunal und orientieren sich dabei an den geltenden Handlungsempfehlungen. Zusätzlich werden Ferienpassaktionen fortgeführt, die zwar keinen Rechtsanspruch ersetzen, aber guten Zuspruch erfahren.

Ergänzend haben seit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum 26.03.2026 die Erziehungsberechtigten bis zum 30. April eines Kalenderjahres den Bedarf für das gesamte kommende Schuljahr gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich geltend zu machen. Um dies gegenüber den Eltern unseres Landkreises bekannt zu machen, haben wir die Kindertageseinrichtungen um einen entsprechenden Aushang gebeten. Bis zu dem von uns verlängerten Termin am 07.06.2026 sind bei uns insgesamt 104 Bedarfsmeldungen der Eltern eingegangen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bedarfserhebungen der Kommunen von denen beim Amt für Jugend und Familie eingegangenen Bedarfsmeldungen abweichen. Die Gründe hierfür sind unter anderem den unterschiedlichen Herangehensweisen der Bedarfserhebung, aber auch den unterschiedlich erfolgten Zeiträumen der Abfrage geschuldet.

Für alle erhobenen Bedarfe bleibt jedoch festzuhalten, dass von diesen unabhängig ein Anspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder der 1. Klasse ab dem nächsten Schuljahr besteht. Die Schere zwischen geplanten Bedarfen und den tatsächlich wahrgenommenen Angeboten kann daher sehr groß sein.

Die Erhebungen haben insgesamt gezeigt, dass zahlreiche Kommunen ausreichend Angebote auf die Beine gestellt haben, um die notwendigen Bedarfe ab dem nächsten Schuljahr abzudecken. Einige Kommunen haben nicht ausreichende Bedarfsmeldungen, sodass hier Kooperationen mit Kommunen im unmittelbaren Umfeld anzustreben sind. Die Verwaltung bietet hierzu ihre Unterstützung an.

Ein zentrales Problem wird sein, die Angebote der einzelnen Kommunen über ihr Gebiet hinaus für alle aus dem Landkreis bekannt zu machen. Versuche der Vergangenheit eine zentrale Plattform für Ferienangebote mit Leben zu füllen sind gescheitert. Viele Kommunen haben online bereits gut ausgebaute Angebotsplattformen. Es gilt diese in Absprache mit den Kommunen und anderen Kooperationspartnern gegenüber den Eltern bekannter zu machen. Dies wird seitens der Verwaltung organisiert.

Die jüngsten bayerischen Rahmenbedingungen zum GaFöG binden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr ein, obwohl die dort geregelten Angebote unter Schulaufsicht liegen. Diese Überschneidungen werden für alle Beteiligten zusätzliche Ressourcen binden. Für die Verwaltung bedeutet dies unter anderem, nach der letzten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.06.2026, dass ein zentral verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen ist und dessen Erreichbarkeit durchgehend gewährleistet ist. Aus Sicht der Verwaltung bleibt abzuwarten, ob durch das Inkrafttreten des GaFöG insgesamt mehr personelle Ressourcen hierfür in der Verwaltung notwendig sind.

Tamara Bischof
Landrätin